



Satzung der Gemeinde Wangerooge

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in öffentlicher Sitzung am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand und Steuerschuldner
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuerbefreiungen
- § 5 Steuermaßstab
- § 6 Steuersatz und Steuerberechnung
- § 7 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 10 Steuererklärung
- § 11 Mitwirkungspflichten Dritter
- § 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerschuldner

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder für seine Familienmitglieder verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden, gehören zu den Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte. Bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Dies gilt auch für Nutzer einer Zweitwohnung im Eigentum einer juristischen Person.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Absätze 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
- b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
- c) die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,
- d) die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden.

(2) Eine Steuerbefreiung nach Absatz a) oder b) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem Mietaufwand der Wohnung (Absätze 2 bis 4) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 5) berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht, für den Besteuerungszeitraum (§ 7) zu entrichten hätte. Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortüblichen Miete überlassen wird oder die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt, ist die Nettokaltmiete in der ortüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Höhe, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, nach Größe, Lage, der Gebäudeart, dem Alter und der Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.
- (4) In den Fällen des § 2 Absatz 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/ den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nr.	Nutzungsart	Faktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei einer von vorneherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder ▪ bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen. 	1,0
2	Von vorneherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 43 bis 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungen.	0,8
3	Von vorneherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungen.	0,6
4	Von vorneherein insbesondere durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u>	0,4

	nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungen.	
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei einer ganzjährigen (Dauer)-Vermietung ▪ bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und ▪ bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte Kapitalanlage). 	0,0

- (6) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.
- (7) Die von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte oder ausgeschlossene Eigennutzungsmöglichkeit ist nur gültig, wenn neben der kostenlosen Eigennutzung auch die Eigennutzung gegen Entgelt sowie die Eigennutzung gegen Provision für die Inhaberinnen und Inhaber sowie seiner Familienmitglieder oder sonstigen Nutzungsberechtigte nach § 2 Absatz 2 ausgeschlossen wird.

§ 6 Steuersatz und Steuerberechnung

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v. H. des Steuermaßstabes nach § 5 Absatz 1.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 5 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde. Eine darüber hinaus gezahlte

Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

- (4) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.
- 2) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- 1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist. Gegebenenfalls die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat oder innehatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet dies der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung 6 schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die eine Zweitwohnungssteuerfestsetzung ausschließenden Tatbestände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die von vorneherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte oder ausgeschlossene Eigennutzungsmöglichkeit nach § 5 ist bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, zu erfolgen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.
- (2) Die Steuerschuldner sind soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Finanzverwaltung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge schriftlich die auf dem von der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.
- 3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren sowie insbesondere durch Verträge mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/ jeder Vermieter auf Verlangen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Absatz 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners: Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Doktorgrad, Tag der Geburt, gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt), Anschrift der Nebenwohnung, Tag des Einzugs, Anschrift der Hauptwohnung, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft. Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine

Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht, Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Wangerooge sowie bei der Kurverwaltung Wangerooge und anderen Personen (insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- 2) Erhobene Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
 - c) entgegen § 9 Absatz 2 der Gemeinde Nordseeheilbad, bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat oder innehatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung dies schriftlich anzeigt sowie gegebenenfalls die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände nicht schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist.
 - d) entgegen § 9 Absatz 3 die Änderungen der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 4 die von vorneherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte oder ausgeschlossene Eigennutzungsmöglichkeit nicht bis zum 15. Januar eines Jahres, für

- das die Ermäßigung beantragt wird, der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge mitteilt.
- f) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Steuererklärung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt
 - g) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde Wangerooge herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.
 - h) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 06. Juli 2015 und vom 17. Dezember 2019, die gleichzeitig außer Kraft treten.
- (2) Für die in der Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird, die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der ersetzten Satzung vom 06. Juli 2015 und für die Zeit ab dem Inkrafttreten der Satzung vom 17. Dezember 2019 auf die sich jeweils hieraus ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Wangerooge, den 20.09.2022
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Der Bürgermeister


Marcel Fangohr